

NEWSLETTER

LUXEMBOURG RCS | NEUE EINREICHUNGSFORMALITÄTEN BEIM RCS AB DEM 12. NOVEMBER 2024

Wir bereits im Vorjahr vom « Luxembourg Business Register » (LBR) angekündigt, treten am 12. November 2024 (der « Umsetzungstermin ») die seit langem geplanten Änderungen der Formalitäten im Handels- und Firmenregister (RCS) in Kraft. Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die anstehenden Formalitäten:

(1) Änderung des Formats der RCS-Einreichungsformulare von Offline-PDF zu Online-HTML

Um die bekannten Herausforderungen beim PDF-Format der RCS-Einreichungsformulare zu lösen und eine benutzerfreundlichere Oberfläche zu bieten, wird das Format der Einreichungsformulare ab dem Umsetzungstermin von herunterladbaren und offline auszufüllenden PDF-Formularen auf direkt online im RCS-Portal auszufüllende HTML-Formulare umgestellt.

Ab diesem Zeitpunkt können und müssen alle neuen Einreichungsanfragen, die über das neue Online-HTML-Formular eingereicht werden, nur noch ausschließlich vom Antragsteller selbst ausgefüllt werden. Im Gegensatz zu den bisherigen Offline-PDF-Formularen, die zur Dateneingabe an Dritte weitergegeben werden konnten, ist eine solche Weitergabe nun nicht mehr möglich.

(2) Neue Formalität für natürliche Personen, die im RCS registriert sind: Mitteilung der « NINL »

Mit der Umstellung der RCS-Einreichungsformulare von Offline-PDFs auf Online-HTML-Formulare haben die Behörden zudem beschlossen, dass Personen und Einheiten, die beim RCS registriert sind, ab dem Umsetzungstermin für jede im RCS erfasste natürliche Person, die mit diesen verbunden ist, die nationale luxemburgische Identifikationsnummer (« NINL », auch bekannt als « Matrikelnummer » oder « CNS-Nummer », gemäß dem geänderten Gesetz vom 19. Juni 2013 zur Identifikation natürlicher Personen) angeben müssen.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle natürlichen Personen, die im Datensatz einer beim RCS registrierten Einheit in irgendeiner Rolle (z. B. als Gesellschafter, Mandatar, Prüfungsbeauftragter der Geschäftsbuchführung, ...) registriert sind, unabhängig davon, ob es sich um neue oder bereits registrierte Personen handelt. Die NINL muss bei der Registrierung einer natürlichen Person im RCS oder bei einer Änderung angegeben werden, während die Angabe für andere Änderungen in einer Übergangszeit optional bleibt.

Der Antragsteller muss also im Besitz der NINL sein, wenn er den Antrag beim RCS einreicht.

NEWSLETTER



Die NINL wird laut LBR nicht an Dritte weitergegeben, erscheint nicht auf den vom Verwalter ausgestellten Dokumenten, nicht auf den vorausgefüllte Hinterlegungsformularen und ist nicht auf dem RCS-Portal verfügbar.

Wie verhält es sich mit Personen, die noch keine NINL besitzen?

Während alle im Großherzogtum Luxemburg lebenden und/oder arbeitenden Personen eine NINL erhalten haben, verfügen einige im RCS registrierte natürliche Personen (insbesondere ausländische Personen) nicht über eine solche Nummer. In solchen Fällen muss die Erstellung einer NINL im Rahmen der RCS-Einreichung beantragt werden. Hierfür müssen im Antragsformular folgende zusätzliche Angaben gemacht werden, damit das LBR nur für die zuvor genannten Zwecke in der Datenbank des Nationalen Register natürlicher Personen (*Registre national des personnes physiques – RNPP*) zum Zeitpunkt der Annahme des Hinterlegungsantrags beim RCS eine NINL kreieren kann:

- Geschlecht;
- Staatsangehörigkeit; und
- Privater Wohnsitz



Laut LBR werden diese Information nicht im RCS eingetragen, sondern an das Staatliche Zentrum für Informationstechnologie (*Centre des technologies de l'information de l'Etat – CTIE*) weitergeleitet, um in das RNPP aufgenommen zu werden.



Zu beachten ist, dass bestimmte Dokumente als Nachweise beigefügt werden müssen:

- Identitätsnachweis: bspw. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses; und
- Nachweis der Privatadresse: bspw. Wohnsitzbescheinigung, von einer zuständigen Behörde beglaubigte eidesstattliche Versicherung oder auch eine Rechnung für Wasser, Strom, Gas, Telefon oder Internet.

NEWSLETTER

(3) Überprüfung der Kohärenz der luxemburgischen Adressen

Zusätzlich zu den genannten Änderungen betrifft eine weitere wesentliche Neuerung die luxemburgischen Adressen der eingetragenen Sitze der beim RCS registrierten Einheiten sowie die Adressen von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Personen und Einheiten, die in einem Datensatz registriert sind. Diese Adressen werden künftig automatisch von den luxemburgischen Behörden überprüft.

Im Wesentlichen bedeutet diese Kontrolle, dass die Behörden die im RCS hinterlegten luxemburgischen Adressen auf Konsistenz prüfen. Ab dem Umsetzungstermin müssen diese Adressen mit den Angaben im Nationalen Register der Ortschaften und Straßen (Registre national des localités et des rues – CACLR) übereinstimmen, das unter « https://www.services-publics.lu/caclr/building_listing_form.action » eingesehen werden kann.

Jede im RCS-Einreichungsformular angegebene luxemburgische Adresse wird automatisch auf Konsistenz überprüft. Bei Abweichungen wird eine Fehlermeldung angezeigt, und der Antragsteller muss die Adresse korrigieren.



Das LBR weist darauf hin, dass in einem Ausnahmefall, dass eine einzutragende Adresse noch nicht im CACLR enthalten ist, der Antragsteller die Kohärenzprüfung außer Kraft setzen und die Übermittlung einer solchen Adresse an das RCS « erzwingen » kann.

Das LBR hat einen Guide zur Verfügung gestellt (in deutsch, englisch und französisch) « **FAQ - Nationale luxemburgische Identifizierungsnummer** » der die neuen HTML-Formulare und die beim RCS zu unternehmende Schritte erläutert.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der neuen Anforderungen des RCS, die ab dem 12. November 2024 in Kraft treten.

Unser Team der « Abteilung für Gesellschaftsverwaltung » steht Ihnen sehr gerne zur Verfügung, um Sie umfassend bei der Änderung der neuen Formalitäten zu begleiten. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.